

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail-Adresse: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 15. Dezember 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung:

EXPERTsuisse begrüsst es grundsätzlich, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Der Teufel steckt jedoch im Detail: Die Anforderungen für die Benützung der Plattform müssen den Mitgliedunternehmen zumutbar sein und es sollten genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden. Bis zur finalen technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, welche sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

2 Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Das BISS sieht eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch bei der AHV, IV, EL, EO und bei den Familienzulagen vor. In Abweichung von Art. 7a ATSG sind gemäss Art. 6 BISS) alle «berufsmässig handelnden Personen nach Artikel 47a Absatz 2 VwVG» zur Abwicklung über die neue Plattform der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS verpflichtet. Laut erläuterndem Bericht (S. 29) gelten als berufsmässig handelnde Personen Anwältinnen und Anwälte gemäss Anwaltsgesetz, Personen aus dem Treuhandbereich, Amtsstellen (z. B. Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Rechtsschutzversicherungen etc. Berufsmässig handelnd heisst, dass die Person in einer unbestimmten Anzahl Fällen die Vertretung übernimmt. Unbedeutend ist, ob die Person dies entgeltlich oder unentgeltlich macht.

Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse werden daher dem neuen BISS unterworfen sein.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch hoffentlich etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die Anforderungen für die Benützung der Plattform den Mitgliedunternehmen zumutbar sein müssen und genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden sollten. Bis zur definitiven technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, die sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

Für EXPERTsuisse sind aufgrund der Unterlagen wichtige Fragen noch ungeklärt:

- Längerfristig wird die Pflicht zur elektronischen Eingabe auch die Einsprache- und Rechtsmittelverfahren (siehe Kommentar zu Artikel 1) betreffen – auch im Sozialversicherungsbereich. Im Hinblick darauf ist zu achten, dass die gewählten technischen Lösungen mit den in e-Justice vorgesehenen kompatibel sind (gleiche Formate, Standards), um reibungslose Schnittstellen und ein Verfahren ohne Medienbruch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung setzt unsere KMU-Mitglieder unter Druck, wie eine Umfrage zeigt, die wir im letzten Jahr durchgeführt haben. Daher muss sichergestellt werden, dass es

während einer (langen) Übergangsphase weiterhin möglich ist, das Rechtsmittelverfahren auf postalischem Weg abzuwickeln.

- Die Eingabe/Identität des Absenders muss zweifelsfrei feststellbar sein. Ebenso muss die Eingabe einfach und reibungslos vorzunehmen sein. Das BEKJ muss (sinngemäss) anwendbar sein, das BISS sollte jedoch deutlicher darauf verweisen. Fraglich ist noch, ob die Identität der natürlichen Personen gemäss dem noch nicht in Kraft getretenem E-ID-Gesetz nachgewiesen sein wird, aber auch, wie die Identität der juristischen Personen festgestellt wird. Die Frage der Identifizierung juristischer Personen stellt sich deshalb, weil es möglich sein muss, dass auch juristische Personen (z. B. Treuhandgesellschaften) ein auf sie lautendes Log-in haben; die Log-ins dürfen also nicht ausschliesslich an natürliche Personen gekoppelt sein (siehe auch der nachfolgende Punkt «Benutzerrechte»).
- Auf Basis der aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Datentransfer und der Kommunikation mit den unterschiedlichen Ausgleichskassen würden wir folgende Umsetzungen begrüssen:
 - o Benutzerrechte: Dies ist unseres Erachtens ein zentrales Thema. Ideal wäre es, wenn für die Treuhandgesellschaft ein zentrales Treuhand-Profil mit Admin-Rechten aufgeschaltet werden könnte. Ausgehend von diesem Profil können den einzelnen Mitarbeitern zentral die verschiedenen Benutzerrechte (z. B. ebenfalls Admin, Bearbeitung oder nur Einsicht) verteilt werden. Dies würde u. E. verhindern, dass bei Mitarbeiterwechseln eine erneute Aufsetzung eines Administratoren-Profiles über die entsprechende Ausgleichskasse notwendig wird.
 - o Benutzeroberfläche: Gewünscht wäre eine auf Treuhandgesellschaften ausgerichtete Benutzeroberfläche, weil verschiedene Mandanten gleichzeitig betreut werden. Die Kategorisierung sollte in einem ersten Schritt eher nach Mandanten (Auswahl-Übersicht aller Mandanten) anstatt nach Funktionalitäten aufgesetzt sein. Das MWST-Portal der ESTV ist beispielsweise eher nach Funktionalitäten ausgerichtet, was aus Sicht einer Treuhandgesellschaft nicht immer anwenderfreundlich ist.
 - o Anfrage von Dokumenten bei Ausgleichskassen: Erfahrungsgemäss können aktuell via AHVeasy nur die Dokumente eingesehen werden, welche seitens der Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Dokumentenanfragen (z. B. Kontoauszüge per Stichtag) müssen aktuell ausserhalb von AHVeasy erfolgen. Die Kommunikation ist damit eher einseitig aufgesetzt. Um das Potential einer neuen Plattform

optimal ausschöpfen zu können, müsste die Kommunikation u. E. zweiseitig möglich sein.

- ANOBAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber): Innerhalb der aktuell verfügbaren E-Plattform «AHVeasy» werden ANOBAG seitens der Ausgleichskassen nicht geführt. Somit muss der komplette Datenaustausch (Lohndecklarationen, Familienzulagen, Informationsschreiben etc.) via Post bzw. via E-Mail erfolgen. Wieso diese Versicherten bisher nicht für den digitalen Datenaustausch vorgesehen sind/waren, ist für uns nicht ganz schlüssig. U. E. sollten auch diese Versicherten in der neuen E-Sozialversicherungsplattform berücksichtigt werden.
- ELM-Übermittlung: Die Aufsetzung des neuen E-Sozialversicherungsportals sollte so erfolgen, dass keine zusätzliche Freigabe mehr im E-Portal notwendig ist (analog der Übermittlung bei privaten Versicherer für UVG und KTG).
- Digitale Aufgabenverteilung an Mitarbeiter: Es wäre u. E. sinnvoll, wenn in das neue E-Portal eine digitale Aufgabenverteilung an «Dritte» integriert würde. Beispielsweise sollte es möglich sein, dass man einem Mitarbeitenden einer betreuten Gesellschaft einen beschränkten Zugriff (z. B. via E-Mail) zur Verfügung stellen kann, damit er einen Teilprozess direkt selbst ausführen kann (z. B. Upload von Ausbildungsbestätigungen zur Beantragung von Kinderzulagen). Dies würde einzelne Prozesse effizienter gestalten.
- Benachrichtigungen (z. B. Erinnerung, dass die Jahresberichterstattung eingereicht werden muss – solche Benachrichtigungen werden aktuell von der digitalen Stiftungsaufsicht eESA an die Revisionsstellen verschickt): Benachrichtigungen sollten immer das Mandat enthalten und nur an die dem Mandat zugewiesenen Personen zustellt werden. Benachrichtigungen sollten ausgeschaltet und/oder gesammelt (z. B. wöchentlich) bereitgestellt werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Denis Boivin
Präsident Kommission KMU-Rechtsberatung



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Tax & Legal